

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „fesa“ mit dem Zusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff der AO und §10 b EStG.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Energiesparens, des Einsatzes umweltschonender Energietechniken, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Veranstaltungen
 - b. Veröffentlichungen
 - c. Durchführung von Seminaren und Aufklärungsveranstaltungen
 - d. Zusammenarbeit mit Organisationen, welche dieselben Ziele verfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied oder Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:
 - a. durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet

- c. durch Ausschluss wegen Beitragsverzugs, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und mit einer Fristsetzung von zwei Monaten schriftlich gemahnt wurde und auf die Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.

§ 5 Organe und Gliederung des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer/innen
 - b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Beitragsfestlegung

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung per Mail oder schriftlich ein. Als Nachweis für den fristgerechten Zugang reicht beim Versand per Mail die Versandbestätigung. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens einen Monat vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsmäßigen Organe vertreten.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einberufung in jedem Falle beschlussfähig.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.
2. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung. Die Wahl des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferin kann statt geheim auch offen erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder und die Kandidaten/ Kandidatinnen damit einverstanden sind. Im Übrigen wird offen abgestimmt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 allein vertretungsberechtigten Mitgliedern.
2. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine Anstellung zum Verein, scheidet die betreffende Person aus dem Vorstand aus.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen bestellen und hat hierzu bei der nächsten Mitgliederversammlung die Zustimmung einzuholen.
4. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit werden im Rahmen der steuerlichen Richtlinien auf Nachweis erstattet. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl den Vorstand bilden

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Durchsetzung aller in § 2 genannten Ziele
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts
 - d. der Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Insbesondere kann er eine Geschäftsführung bestellen, einen Fachbeirat einrichten sowie dessen Mitglieder berufen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Die Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, erstmals jedoch einer/eine der beiden Rechnungsprüfer/innen nur für ein Geschäftsjahr gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstands nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen

erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.

3. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren/Liquidatorinnen bestellt werden, sind der/die erste und zweite Vorsitzende die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Solare Zukunft e.V., Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen ist.
2. Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden bzw. Änderungen der Satzung vom Registriergericht verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

FREIBURG, Juli 2022